

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GRONBACH (Verkaufs- und Lieferbedingungen)

01.07.2004

GA

I. Allgemeines

1. Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB). Unsere AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden über unsere Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und Leistungen, selbst, wenn das nicht erneut gesondert vereinbart wird.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht nochmals gesondert widersprechen.
3. Verträge kommen nach Bestellung des Kunden allein durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Unsere Angebote haben maximal 30 Tage Gültigkeit. Ergänzungs- und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Jegliche Änderungswünsche gelten als abgelehnt, soweit wir ihnen nicht ausdrücklich zustimmen.
4. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, obwohl der Kunde hieraus Rechte herleiten könnte. Der Auftragsannahme zugrunde liegenden Unterlagen, z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichts- und sonstige technische Angaben werden nur verbindlich, wenn sie im Auftrag schriftlich von uns bestätigt werden.
5. Für Produkte, die wir nicht selbst herstellen, insbesondere Handelsware anderer Hersteller, gelten ergänzend die diesen Produkten beigefügten Bedingungen des jeweiligen Herstellers.

II. Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Gefahr für von uns zu liefernde Waren bzw. zu erbringende Leistungen geht auf den Kunden über, sobald die Waren/Leistungen unser Lager oder Werk verlassen, bereitgestellte Waren bzw. Leistungen nach Benachrichtigung des Kunden unverzüglich abgerufen werden oder die Lieferung/Leistung auf Wunsch des Kunden zurückgestellt wird.
2. Für Verlust, Untergang oder Verschlechterung versendeter Ware haften wir nicht, soweit diese nicht durch uns verschuldet sind. Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden. Schadenersatzforderungen gegen haftende Dritte und/oder Versicherungen treten wir hiermit an den Kunden ab, der die Abtretung annimmt.
3. Wir sind zu für den Kunden zumutbaren Teillieferungen und -leistungen berechtigt.
4. Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Personen. Ansonsten genügt zur Wahrung von Lieferfristen und Lieferterminen die rechtzeitige Anzeige der Versandbereitschaft. Zumutbare vorzeitige Lieferungen sind zulässig. Mahnungen haben stets schriftlich oder per Telefax zu erfolgen.
5. Der Lauf der Liefer- und Leistungsfristen beginnt nicht vor Beibringung aller vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen, Konstruktionspläne, behördlichen oder sonstigen Genehmigungen sowie Freigaben und nicht vor Klärung aller Ausführungsdetails. Frühestens jedoch mit Datum unserer Auftragsbestätigung. Sie verlängert sich bei höherer Gewalt, z. B. Streiks, Aussparungen, nachträglichen Materialverknappungen, Import- oder Exportrestriktionen oder ähnlichen unvorhersehbaren und von uns nicht zu vertretenden Ereignissen, die uns oder unseren Zulieferanten die Lieferung nachträglich wesentlich erschweren oder unmöglich machen, um den Zeitraum der Behinderung samt angemessener Wiederanlaufzeit. Ist eine derartige Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, so werden wir den Kunden unverzüglich von der Behinderung informieren und können vom Vertrag zurücktreten. Letzterenfalls werden erhaltene Anzahlungen unverzüglich zurückerstattet. Soweit dem Kunden infolge einer von uns nicht zu vertretenden, unter Berücksichtigung der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsstermine und der beiderseitigen Interessen unangemessenen Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht mehr zumutbar ist, kann er nach Erhalt unserer Mitteilung über die voraussichtliche Dauer der Verzögerung durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber von dem Vertrag zurücktreten. Dies gilt jedoch nicht bei Nichteinhaltung bloßer Zwischenstermine. Ein gesetzliches Lösungsrecht des Kunden gegen von uns vertretender Pflichtverletzung bleibt unberührt.
6. Gerät der Kunde in Verzug, so verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich Liefertermine um die Dauer des Verzuges nebst angemessener Wiederanlaufzeit.

III. Preise, Zahlungen

1. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen gelten unsere allgemeinen Listenpreise zzgl. Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe ab Niederrdorf.
2. Ändert sich nach Vertragsabschluss der Liefer- bzw. Leistungsgegenstand (Änderungswünsche des Kunden), so ist ein entsprechend angepasster, neuer Preis zu vereinbaren. Kommt eine Einigung der Parteien nicht zustande, so sind wir berechtigt, den neuen Preis nach billigem, gerichtlich überprüfbarem Ermessen unter Berücksichtigung unseres Material- und Personalaufwandes sowie eines angemessenen Deckungsbeitrages festzusetzen. Im übrigen sind wir berechtigt, vereinbarte Preise entsprechend anzupassen, wenn sich gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotsabgabe die Preise unserer Zulieferanten, die Währungsparitäten oder die Zoll- und Einfuhrgebühren erhöhen. Außerdem sind wir zu Preisänderungen berechtigt, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin mehr als vier Monate liegen und nicht eine Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss vereinbart war. In diesem Fall gilt unser am Lieferzeitpunkt gültiger Listenpreis abzüglich etwaiger mit dem Kunden vereinbarter Rabatte oder Nachlässe.
3. Vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarung erfolgt eine normale, für den Versand üblicherweise geeignete Verpackung. Spezialverpackungen, insbesondere für Luft- und Seefracht, erfolgen nur auf ausdrückliche Kundenanforderung gegen gesonderte Berechnung.
4. Wird die bedungene Abnahmemenge nicht erreicht, entfallen Rabatte, Nachlässe und Sonderkonditionen rückwirkend.
5. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB. Etwaige weitergehende Schadenersatzansprüche wegen des Zahlungsverzuges bleiben unberührt.
6. Werden uns Tatsachen bekannt, die auf eine erhebliche oder nachhaltige Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden hindeuten, gerät der Kunde in Zahlungsverzug, wird für dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder stellt der Kunde die Zahlungen ein, so sind wir auch dann, wenn zunächst anders vereinbart wurde, berechtigt, gegen Vorkasse oder per Nachnahme zu liefern bzw. zu leisten. Haben wir die Lieferung bzw. Leistung bereits erbracht, so können wir in diesen Fällen alle aus der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen, auch noch nicht fällige Ansprüche, sofort geltend machen.
7. Die Aufrechnung durch den Kunden oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch diesen ist nur wegen unstreitiger, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenansprüche zulässig.
8. Auslandslieferungen erfolgen ausschließlich gegen Vorauskasse oder unwiderrufliches, bei unserer Bank zu unseren Gunsten zu erstellendes, übertragbares und teilbares Dokumentenakkreditiv.

IV. Eigentumsvorbehalt (EV)

1. Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferter Ware bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Dies gilt auch, wenn unsere entsprechende Forderung in ein Kontokorrent aufgenommen und der Saldo anerkannt wurde. Werden ausnahmsweise im sogenannten Scheck-/Wechselverfahren wechsel- oder scheckmäßige Haftungen unsererseits begründet, so erlischt der EV nicht vor Einlösung der vom Kunden akzeptierten Wechsel.
2. Der Kunde darf die Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und nur gegen bar oder unter EV weiterveräußern. Von Sicherungsübeignungen gesamter Warenlager ist unsere Ware ausdrücklich auszuschließen. Von etwaigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in unsere EV-Ware sind wir sofort schriftlich zu benachrichtigen.
3. Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermisch oder vermengt und sind die anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt uns der Kunde anteilig Miteigentum, soweit er an der einheitlichen Sache Eigentum hat oder erwirbt. Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Kunden in unserem Auftrag. Irgendwelche Verpflichtungen entstehen uns hieraus nicht. Wir bleiben Eigentümer der so entstehenden Sache, die als EV-Ware zur Sicherung unserer Ansprüche gemäß Ziffer 1. dient. Bei Be- oder Verarbeitung zusammen mit fremder Ware haben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts unserer Ware zur fremden verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung.
4. Soweit unsere Lieferung/Leistung vor Vollzahlung weiterveräußert wird, egal ob zusammen mit Sachen Dritter oder in bearbeiteten/weiterverarbeitetem Zustand, muss der Kunde unseren EV weiterleiten. Außerdem tritt er hiermit in Höhe unserer Forderungen alle ihm gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung jetzt und zukünftig zustehenden Forderungen mit Sicherungs- und Nebenrechten an uns ab. Bei Verbindung oder Vermischung unserer eigenen mit fremder Ware/Lieferung gilt die Forderung nur im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltslieferung für das von uns gelieferte Material zum Wert der mitveräußerten/mitverwendeten fremden Materialien. Dies gilt entsprechend, soweit unsere Vorbehaltswaren zusammen mit anderen Waren/Leistungen verwendet und z. B. zu einem Gesamtpreis geliefert/eingebaut/erbracht werden.
5. Übersteigen die uns gewährten Sicherheiten 125 % unserer Forderungen, so werden wir auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl soviel an Sicherheiten freigeben, dass die verbleibenden Sicherheiten obige Grenze unterschreiten.

6. Den Erlös aus der Weiterveräußerung unserer EV-Ware hat der Kunde gesondert aufzubewahren und bei Fälligkeit unserer Forderungen sofort an uns abzuführen.
7. Bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Kunden sowie bei Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über dessen Vermögen erlischt die Ermächtigung zur Weiterveräußerung unserer EV-Ware und zum Einzug der abgetretenen Kundenforderungen.
8. Zur Durchsetzung unserer Rechte aus dem verlängerten EV geben die Abnehmer des Kunden überlässt uns dieser auf Verlangen unter Ausschluss jeglicher Einreden und Einwendungen sofort die notwendigen Unterlagen und Auskünfte und gewährt uns zu diesem Zweck Einsicht in seine Geschäftsbücher.
9. Leistet der Kunde bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, nach Mahnung nicht sofort, so hat er unsere Ware einredelos herauszugeben. Wir dürfen in diesem Fall unsere EV-Ware wegnehmen; hierzu gestattet uns der Kunde unwiderruflich die Betretung seiner Lager- und Geschäftsräume während der üblichen Bürozeiten. Die Rücknahmekosten trägt der Kunde. Wir können zurückgenommene Ware freihändig bestmöglich verwerten. In der Geldentmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

V. Gewährleistung

1. Als Beschaffenheit unserer Produkte gilt (auch bezüglich der Komponenten) nur unsere Produktbeschreibung als vereinbart. Bei Handelsware ist ausschließlich die Hersteller-Produktbeschreibung maßgebend. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbungen der Komponenten-Hersteller stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheitsangabe dar. Die Mängelansprüche verjähren sechs Monaten nach Ablieferung bzw., soweit eine solche erforderlich ist, nach der Abnahme.
2. Die von uns gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an einen von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich nach Ablieferung des Liefergegenstandes bzw., wenn der Mangel bei der unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung nicht erkennbar war, unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels schriftlich oder per Telefax bei uns eingegangen ist. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergüten wir die Kosten des billigsten Versandes; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als dem ursprünglichen Anlieferungsort befindet, es sei denn, das Verbringen an einen anderen Ort entspräche dem bestimmungsgemäßen Gebrauch oder Weiterverkauf des Liefergegenstandes oder wäre mit uns vorher schriftlich vereinbart worden.
3. Bei Mängeln sind wir abgesehen von den Fällen, in denen von Gesetzes wegen dem Kunden ein Recht auf Wandlung zusteht, nach unserer Wahl berechtigt, den Gewährleistungsanspruch durch zur Verbesserung, Austausch oder Preisreduzierung zu erfüllen. Soweit die Voraussetzungen von Ziff. VI. dieser AGB vorliegen, kann der Kunde zudem Schadenersatz verlangen. Bei nur geringfügiger Pflichtverletzung (insbes. geringfügigen Mängeln) ist die Wandlung ausgeschlossen. Wählt der Kunde die Wandlung, so steht ihm daneben – ausgenommen bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ziff. VI. dieser AGB – kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt er jedoch Schadenersatz, verbleibt die Ware bei ihm, soweit ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, es sei denn, dass wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben.
4. Bei Mängeln der von uns gelieferten Produkte anderer Hersteller, die wir nicht beseitigen können, werden wir unbeschadet unserer eigenen Mängelhaftung nach unserer Wahl unsere Mängelansprüche gegen die Hersteller oder Lieferanten der Standard-Software für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten.
5. Die Mängelhaftung entfällt, soweit der Kunde ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Kunde führt den Nachweis, dass die betreffenden Mängel nicht durch diese Änderung verursacht worden sind und die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
6. Werden unsere Nutzungsempfehlungen oder sonstigen Weisungen nicht befolgt oder Änderungen ohne unsere Zustimmung an den Produkten vorgenommen, entfallen Mängelansprüche. Dies gilt auch, wenn die Ware vom Kunden nicht sachgerecht gelagert oder ungeeigneter Beanspruchung bzw. unsachgemäßer Einwirkung ausgesetzt wird. Geringfügige, technisch bedingte Abweichungen in Gewicht, Stoff und Farbe der Waren stellen keinen Sachmangel dar.

VI. Schadenersatz, Haftung

1. Unsere Schadenersatzhaftung wegen Pflichtverletzungen, gleich welcher Art und gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, positiver Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der Ziff. 2. bis 9. eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder um eine Pflichtverletzung, die in einem Mangel der Kaufsache oder des Werkes besteht. Unberührt bleibt unsere Haftung, falls eine Pflicht fahrlässig derart verletzt wurde, dass bei Wirksamkeit eines Haftungsausschlusses die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wäre oder durch leicht fahrlässiges Handeln ein Personenschaden verursacht wurde. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Schädiger zu beweisen.
3. Soweit wir gemäß vorstehender Ziffer 2. dem Grunde nach auf Schadenersatz haften, ist diese Haftung ausgeschlossen für Schäden, die wir nach Art und Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen bei Vertragsabschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung weder vorausgesehen haben noch unter Berücksichtigung der Umstände, die uns bekannt waren oder die wir hätten kennen müssen, bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen.
4. Soweit wir wegen schuldhafter Verletzung von Obhuts- oder Überwachungspflichten haften, ist unsere Haftung ausgeschlossen, soweit für das geschädigte Gut branchenüblich eine Kaskoversicherung abgeschlossen wird oder in der Branche des Kunden das für den eingetretenen Schaden ursächliche Risiko üblicherweise von diesem versichert wird.
5. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Vermögensschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaft- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Besteller auf Verlangen eine Deckungsbestätigung des Versicherers zuzusenden.
6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichen Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
7. Soweit wir im Rahmen unseres Geschäftsverkehrs technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
8. Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von den vorstehenden Haftungsfreizeichnungs- bzw. -beschränkungsklauseln unberührt.
9. Schadenersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

VII. Schutzrechte

1. Verletzt unsere Ware gewerbliche Schutzrechte (Patente, Urheberrechte, Marken etc.) Dritter, so muss der Kunde uns über etwaige Schutzrechtsverwarnungen unverzüglich informieren. Wir verpflichten uns, den Kunden gegen die Inanspruchnahme aus Schutzrechtsverletzungen zu verteidigen bzw. freizustellen und rechtlich in die Lage zur Nutzung unserer Ware zu versetzen oder, falls dies wirtschaftlich unzumutbar sein sollte, nach unserer Wahl eine Schutzrechtsverletzung durch Abänderung oder Ersetzung unserer Ware zu vermeiden oder die Ware gegen Kaufpreiserstattung abzüglich Nutzungsersatz zurückzunehmen.
- Werden wir wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, die darauf beruht, dass wir Anweisungen des Kunden befolgt haben, wird der Kunde uns von allen Ansprüchen aus der Verletzung freistellen und uns den in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwand erstatten, soweit dieser für die Wahrung unserer Interessen und Rechte erforderlich oder sachgerecht war.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Niederndorf.
2. Für sämtliche Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit zwischen uns und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen, denen diese AGB zugrunde liegen, sind die Gerichte an unserem Sitz örtlich ausschließlich zuständig. Wir sind jedoch nach unserer Wahl auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.
3. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme des einheitlichen UN-Kaufrechts.

IX. Teilnichtigkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder anfechtbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Die betroffenen Klauseln sind dann so auszulagen bzw. zu ergänzen, dass ihr wirtschaftlicher Gehalt in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.
- Dies gilt entsprechend für planwidrige und daher ergänzungsbedürftige Regelungslücken.